

JAHRESBERICHT 2024





Foto: Aline Wetzel

Vera Feldges und Béatrice Bowald, Ombudsfrauen

VORWORT

Im Berichtsjahr hatten wir einen weiteren massiven, nicht vorhersehbaren Fallanstieg zu verzeichnen, was uns dazu bewogen hat, einen ausserordentlichen Antrag auf Ressourcenerhöhung zu stellen. Die Mehrheit der Mitglieder des Landrats hat eine Ressourcenerhöhung um je zehn Prozent bei den Ombudsfrauen unterstützt. Dafür möchten wir uns bedanken.

Mit der GPK konnten wir im Berichtsjahr neben dem Rechenschaftsbericht einen fruchtbaren Austausch über die Arbeit der Ombudsstelle und die generelle Zusammenarbeit führen. Wir danken den Mitgliedern des Landrats für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Ein guter Rückhalt der Ombudsstelle im Landrat ist eine wesentliche Voraussetzung, dass diese ihren verfassungsmässigen Auftrag erfüllen und Wirkung erzielen kann.

Weiter gilt unser Dank dem Regierungsrat und den Angestellten der kantonalen Verwaltung, auch den Amtsträgerinnen und Amtsträgern in den Gemeinden sowie den Angestellten der Gemeinden und der ausgelagerten Betriebe.

Sie sind unserer Arbeit überwiegend mit Offenheit begegnet und waren bereit, mit uns in einen konstruktiven Dialog zu treten und sich auch auf kritische Fragen einzulassen.

Ebenfalls bedanken wir uns bei unseren Klientinnen und Klienten, welche sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an uns gewandt haben. Zumeist konnten wir sie zu ihrer Zufriedenheit beraten oder im Austausch mit den Behörden Lösungen finden.

Zu guter Letzt geht unser Dank auch an unsere beiden Mitarbeiterinnen Martina Zentner Mangold, Juristin, und Maria Grazia Bloise, Administration, welche uns im Berichtsjahr tatkräftig unterstützt haben.

Gerne legen wir dem Landrat gestützt auf §12 des Gesetzes über die Ombudsperson vorliegenden schriftlichen Bericht über die Amtstätigkeit der Ombudsfrauen im Jahr 2024 vor.

Béatrice Bowald und Vera Feldges
Ombudsfrauen

INHALT

Vorwort

2

01 RÜCKBLICK UND AUSBLICK

2024 auf einen Blick

5

Arbeitsreiches Jahr

6

Beobachtungen

7

Ausblick

7

02 PRAXISFÄLLE

Fallbeispiel 1 Milchbauer wegen drohender Sanktion in Existenzängsten

9

Fallbeispiel 2 Kampf einer Mutter um die Mutterschaftsentschädigung

11

Fallbeispiel 3 Ein Fall von Racial Profiling?

12

Fallbeispiel 4 Wie wird in der Sozialhilfe der Wert der Haushaltsführung korrekt berechnet?

14

Fallbeispiel 5 Bürgerunfreundliche Steuerverwaltung

16

Fallbeispiel 6 Zurück in die alte Klasse

18

03 STATISTIK

Fälle 2020 – 2024

21

Fälle nach Kategorien

22

Fälle verwaltungsextern/verwaltungsintern

23

Fälle nach Bezirk

24

Fälle nach Kanton und Gemeinden

24

Fälle nach Direktionen

25

Bezug der Fälle in den Gemeinden

26

Bezug der Fälle zu öffentlich-rechtlichen Institutionen

26

Verfahrensdauer

27

Art der Bearbeitung

28

Betriebsrechnung 2024

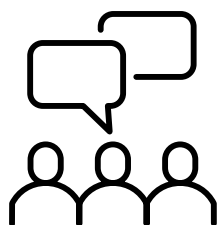
29

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

Die Anzahl Fälle ist im 2024 weiter stark und zudem sprunghaft angestiegen. Dabei gab es einen grösseren Anstieg betreffend kantonale Verwaltung. Dafür waren die Personalfälle leicht rückläufig.

1

2024 AUF EINEN BLICK



562

Geschäfte Total

davon
393 Fälle, Zunahme 22%
169 Auskünfte, Zunahme 2%



92

Beschwerdebehandlungen

davon
32% gutgeheissen
16% teilweise gutgeheissen

82%

**innert zwei
Monaten
erledigt**



37

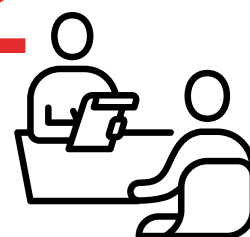
Vermittlungen

davon
57% erfolgreich
32% teilweise erfolgreich



202

Beratungen



1



Whistleblowingfall

ARBEITSREICHES JAHR

Das neue Jahr brachte der Ombudsstelle überraschend einen weiteren starken Anstieg bei den Fällen. Grosser Treiber waren aber nicht die Personalfälle, wie hin und wieder auch von Landrätinnen und Landräten vermutet wurde, sondern die externen Fälle der Bürgerinnen und Bürger.

Beim Amtsantritt der beiden Ombudsfrauen im 2020 gab es 245 Fälle. Ende 2024 verzeichnete die Ombudsstelle 393 Fälle, was einer Fallzunahme von rund zwei Dritteln innert vier Jahren entspricht. Im Vergleich zum Vorjahr mit 323 Fällen sind die Fallzahlen im Berichtsjahr um 22 Prozent gestiegen.

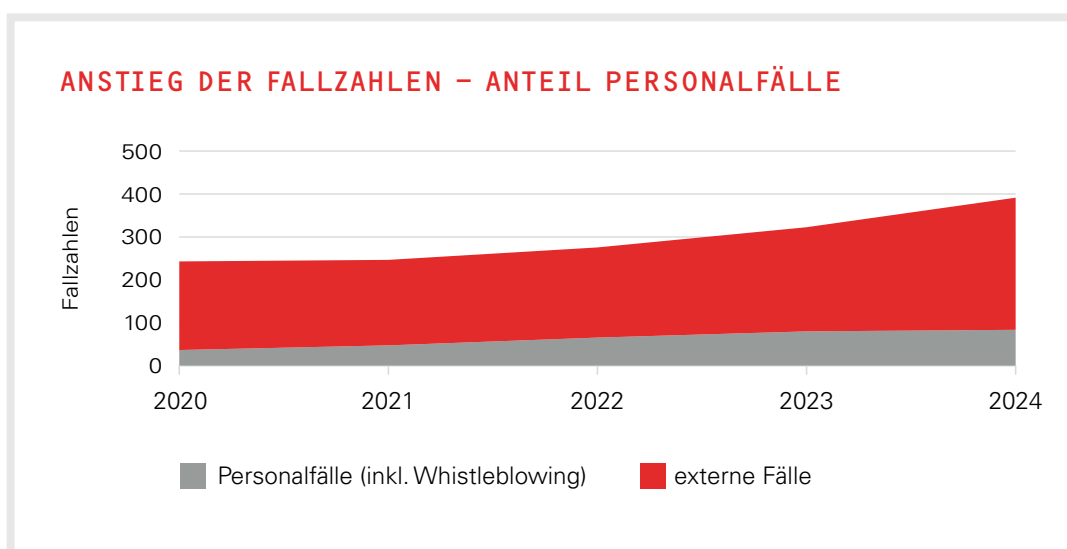
In der Bearbeitung der Fälle resultierten daraus 1'326 Telefonate und 2'907 Mails mit Ratsuchenden, der Verwaltung oder Dritten. Dazu kamen noch 98 Gespräche vor Ort mit Ratsuchenden oder Verwaltungsmitarbeitenden, ein Teil davon als Vermittlungsgespräche mit allen Beteiligten am Runden Tisch.

Die Gründe für die massive Fallzunahme bei der Ombudsstelle im Kanton Baselland sind vielfältig. Feststeht, dass die Fälle bei allen parlamentarischen Ombudsstellen der Schweiz zunehmen. Bei der Bevölkerung steigt offenbar bei Schwierigkeiten mit Behörden das Bedürfnis, dass eine unabhängige Behörde das Verwaltungshandeln beurteilt und bei Bedarf Unterstützung im Umgang mit der involvierten Behörde bietet. Worauf sind aber diese Schwierigkeiten zurückzuführen? Einer der Gründe liegt sicher in der all-

gemeinen Zunahme der Komplexität der Verwaltung. Für Bürgerinnen und Bürger ist es immer schwieriger, sich im Dschungel der Verwaltungsvorschriften alleine zurechtzufinden. Auch stellen wir eine generelle Veränderung in der Gesellschaft fest, man kämpft vermehrt für seine Rechte und die Autorität des Staates wird häufiger in Frage gestellt. Zudem gehen wir davon aus, dass sich auch die angespannte finanzielle Lage in vielen Gemeinden sowie der Spardruck beim Kanton auf die Fallentwicklung bei der Ombudsstelle auswirkt. Der Fallanstieg im Schulbereich steht schliesslich in einem direkten Zusammenhang mit der Umsetzung des Postulats Ryf «Coaching statt Rechtsstreitigkeiten an Schulen». Auf Wunsch des Regierungsrates wurde die Ombudsstelle im Schulbereich besser bekannt gemacht, so dass sich vermehrt Eltern an die Ombudsstelle wenden, wenn sie mit ihren Sorgen um ihre Kinder bei der Schulleitung oder beim Schulrat nicht weiterkommen. Die Fallzunahme sehen wir zudem als Ausdruck wachsenden Vertrauens, das der Arbeit der Ombudsstelle entgegengebracht wird.

Die hohe Fallzahl war für die beiden Mitarbeiterinnen sowie die beiden Ombudsfrauen mit einem grossen Arbeitsdruck verbunden. Nur dank intensivem Arbeitseinsatz, einer effizienten und effektiven Arbeitsweise und sowie Mehrarbeit durch die beiden Ombudsfrauen war es möglich, die grosse Falllast im Berichtsjahr zu bewältigen.

Da der Fallanstieg anhaltend war und sich nicht wie üblich eine Beruhigung über die Sommermonate abzeichne-



te, mussten die Ombudsfrauen trotz der prognostizierten schwierigen Finanzlage des Kantons für das Jahr 2025 eine Ressourcenerhöhung beantragen. Die vom Landrat bewilligte Ressourcenerhöhung von je zehn Prozent für die Ombudsfrauen erweist sich als notwendige Entlastungsmassnahme, weil die Fallzahlen auch in den ersten Monaten im 2025 nach wie vor hoch sind und sich keine Trendwende abzeichnet.

BEOBACHTUNGEN

Den grössten Fallanstieg hat die Ombudsstelle im 2024 bei den Fällen zu verzeichnen, welche die kantonale Verwaltung betreffen. Blickt man auf die letzten fünf Jahre zurück, ist hier fast eine Verdoppelung der Fälle zu verzeichnen (2020: 94, 2024: 180), während die Fallzahlen in den Gemeinden weniger als die Hälfte gestiegen sind (2020: 114, 2024: 157). Weshalb die Fälle auf Kantonsebene im Vergleich zu den Gemeinden überproportional gestiegen sind, können wir uns nicht genau erklären. Mit Ausnahme der Bau- und Umweltschutzdirektion gibt es in allen Direktionen einen Fallanstieg. Ein grösserer Fallanstieg fällt im kantonalen Schulbereich (2020: 17, 2024: 35) auf, was vermutlich mit dem bereits genannten Vorstoss von Pascal Ryff «Coaching statt Rechtsstreitigkeiten an Schulen» im Zusammenhang steht. Daneben verzeichnet die Ombudsstelle auch beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (2020: 9, 2024: 19), bei der Polizei (2020: 11, 2024: 18), beim Erbschaftsamt (2020: 4, 2024: 11), bei der Steuerverwaltung (2020: 7, 2024: 15) sowie beim KIGA (2020: 11, 2022: 26) einen deutlichen Anstieg der Fälle. Generell lässt sich bei diesen Ämtern sagen, dass sie in einem sensiblen Bereich tätig sind, bei dem stark in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingegriffen wird oder existentielle Fragen berührt werden, was potentiell zu mehr Beschwerdefällen bei der Ombudsstelle führt.

Einen sprunghaften Anstieg der Fälle hat die Ombudsstelle im Berichtsjahr bei der SVA zu verzeichnen. Von den Beschwerden war vor allem der Bereich der Ergänzungsleistungen betroffen. Grund für den starken Anstieg dürften die Reform der Ergänzungsleistungen aus dem Jahr 2021 und der damit verbundene Mehraufwand für die Fallbearbeitung sowie zahlreiche Personalwechsel sein. Dies führte zu einem Stau bei der Bearbeitung und zu einer erhöhten Fehleranfälligkeit.

Der Trend zur Zunahme der Personalfälle hat sich im Berichtsjahr erfreulicherweise abgeschwächt. Möglicherweise hat unser Jahresbericht 2023 mit einem Überblick über die klassischen Stolpersteine im Personalrecht und unsere Sensibilisierung für ein achtsameres Vorgehen bei Personalproblemen dazu beigetragen.

AUSBLICK

Der erwähnte Fallanstieg liess leider keinen Raum, die fürs 2024 vorgesehene Erneuerung der Website der Ombudsstelle und die Evaluation einer digitalen Plattform fürs Whistleblowing anzupacken. Diese beiden Aufgaben stehen folglich noch für das 2025 an.

PRAXISFÄLLE

Um die Arbeit der Ombudsstelle zu illustrieren, haben wir nachfolgend ein paar Praxisfälle ausgewählt, die geeignet sind, die Tätigkeit der Ombudsstelle in ihrer thematischen Vielfalt, ihrer unterschiedlichen Vorgehensweise und auch die verschiedenen Reaktionen der Verwaltung darzustellen. Alle Namen, persönlichen Angaben, Ortsbezeichnungen und andere Merkmale wurden so abgeändert und verfremdet, dass die Anonymität der Ratsuchenden und Beschwerdeführenden gewährleistet bleibt. Zudem haben wir die Sachverhalte in ihrer Komplexität reduziert, um sie besser verständlich zu machen.

2

FALLBEISPIEL 1

MILCHBAUER WEGEN DROHENDER SANKTION IN EXISTENZÄNGSTEN

Ein Milchbauer erhält eine Milchsperrung, die er diskussionslos akzeptiert. Aufgeschreckt hat ihn aber der Begleitbrief zur Verfügung. Dort steht, dass bei erneuter mangelnder Milchqualität weitergehende Massnahmen angeordnet werden können. Für ihn eine unverhältnismässige Sanktionsandrohung. Er möchte deswegen ein vermittelndes Gespräch.

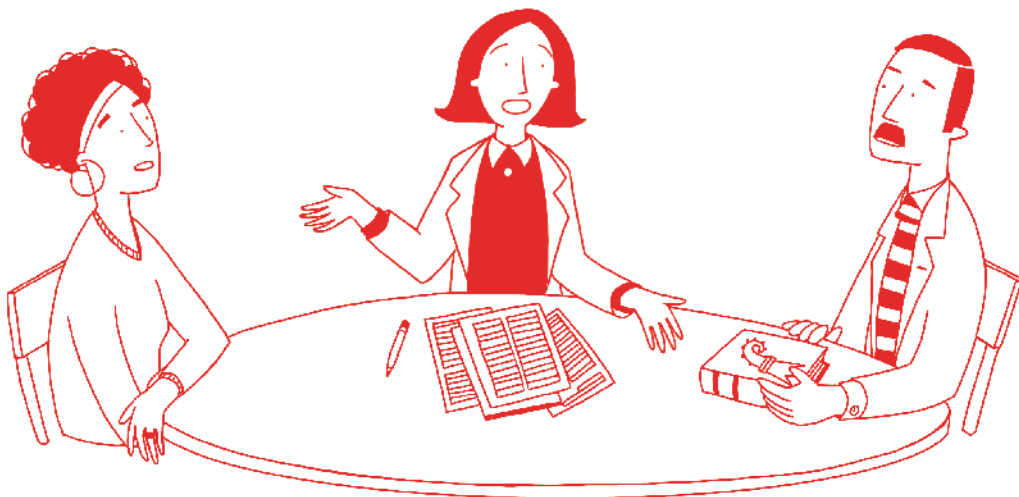
AUSGANGSLAGE

Herr Buser meldet sich telefonisch bei der Ombudsstelle. Er ist Bauer mit einem Milchwirtschaftsbetrieb und lebt von diesem. Er hat von der Kantonstierärztin wegen Qualitätsmängeln eine Milchsperrung verhängt bekommen und darf seine Milch vorerst nicht mehr verkaufen. Die Milchsperrung akzeptiert er ohne Wenn und Aber. Allerdings hat ihn ein Passus im Begleitbrief aufgeschreckt. Dieser macht darauf aufmerksam, dass bei erneuten Qualitätsmängeln weitergehende Massnahmen verfügt werden können. Für Bauer Buser eine Sanktionsandrohung, die unverhältnismässig ist, aber auch seine Zukunftsplanung massiv in Frage stellt. Deswegen wünscht er von der Ombudsstelle, dass sie ein klärendes Gespräch mit der Kantonstierärztin einberuft.

ABKLÄRUNG DES SACHVERHALTS UND VORGEHEN

Wie üblich nimmt bei der Ombudsstelle die Mitarbeiterin in der Administration den Anruf von Bauer Buser entgegen. Sie sieht gleich, dass die Ombudsstelle im vorliegenden Fall zuständig ist. Um sich ein genaues Bild der von ihm beanstandeten Sanktionsandrohung machen zu können, bittet sie ihn, die Verfügung der Kantonstierärztin samt Begleitbrief zu schicken. Das macht Bauer Buser umgehend. Danach nimmt die Ombudsfrau mit ihm telefonischen Kontakt auf. Sie erfährt, dass er nicht die erste Milchsperrung kassiert.

Die Milch untersteht als Lebensmittel gemäss Milchprüfungsverordnung und Verordnung des EDI (Eidgenössischen Departements des Innern) über die Hygiene bei der Milchproduktion bestimmten Qualitätsvorschriften. Diese werden regelmässig überprüft. Konkret werden Milchproben genommen und ähnlich wie im medizinischen Bereich bei darauf spezialisierten Prüflaboratorien auf bestimmte Werte getestet, die Hinweise auf die Hygiene bei der Milchproduktion oder die Gesundheit der Tiere – in diesem Fall der Kühe von Bauer Buser – liefern.



Bauer Buser weiss um die Herausforderungen der Tierhaltung und Milchproduktion und er sei daran, die Mängel zu beheben. Er habe sich extra ein neues Testgerät zugelegt und könne sich nicht erklären, weshalb es erneut zu einem negativen Befund gekommen sei. Selbstverständlich akzeptiere er die auferlegte Milchsperrung. Frühere Sanktionen seien nicht gravierend gewesen und das Bemängelte habe jeweils gut behoben werden können. Deshalb erscheint ihm die Sanktionsandrohung im Begleitbrief unverhältnismässig. Zudem empfindet er die vom Veterinäramt aufgebotenen Kontrolleure als voreingenommen. Für ihn stellt dies nun eine bedrohliche Situation dar. Er möchte wissen, wie ernst es mit der Drohung steht. Insbesondere, weil er massiv in die Renovation veralteter Maschinen investieren will. Deswegen wünscht er ein von der Ombudsfrau vermitteltes klärendes Gespräch mit der Kantonstierärztin.

Die Ombudsfrau macht deutlich, dass sie in diesem Fall erst Kontakt mit der Kantonstierärztin aufnehmen und sich die Sachlage aus ihrer Sicht schildern lassen muss, dass die Kantonstierärztin aber auch frei sei, einem vermittelnden Gespräch zuzustimmen oder dieses abzulehnen.

Beim Telefonat mit der Ombudsfrau erläutert die Kantonstierärztin, dass die Passage im Begleitbrief eine Standardformulierung darstelle. Sie weist darauf hin, dass sie in den vergangenen Jahren bereits etliche Beanstandungen betreffend Milchhygiene und Tierhaltung bei Bauer Buser aussprechen mussten und dass sie den Eindruck hätten, er würde die empfohlenen Massnahmen, die auch von anderen Stellen geteilt würden, nicht mit der nötigen Konsequenz angehen. Sie sei aber gerne bereit zu einem klärenden Gespräch. Denn für sie sei es unangenehm, wenn sie Sanktionen aussprechen müsse. Ihr Anliegen sei es vielmehr, dass die Mängel grundlegend behoben würden und Bauer Buser wieder einen gut funktionierenden Betrieb habe. Deswegen hätten sie auch Geduld mit ihm an den Tag gelegt und ihm die nötige Zeit für die Verbesserungen gegeben.

KLÄRENDES GESPRÄCH

Beim klärenden Gespräch erläutert die Kantonstierärztin Bauer Buser, dass die Passage im Begleitbrief, die ihn aufgeschreckt hat, eine Standardformulierung sei. Sie macht aber auch deutlich, dass in seinem Fall wirklich Handlungsbedarf bestehe und sie andernfalls weitergehende Massnahmen verhängen müssten. Zugleich signalisiert sie, dass sie den erfolgten Beizug von externen Fachstellen begrüsse und ihm die benötigte Zeit für die Verbesserung der Situation geben wolle. Bauer Buser sieht den Ernst der Lage ein, ist aber doch beruhigt, dass er den eingeleiteten Weg zur Verbesserung weitergehen und diesbezüglich auch Investitionen ins Auge fassen kann.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die von Bauer Buser gewünschte Klärung ist beim Gespräch erfolgt. Einerseits weiss er nun um die Standardformulierung, was zur Beruhigung beigetragen hat. Andererseits konnte gesichtswahrend übermittelt werden, dass er zwingend dranbleiben und die nötigen Massnahmen umsetzen muss.

FALLBEISPIEL 2

KAMPF EINER MUTTER UM DIE MUTTERSCHAFTSENTSCHÄDIGUNG

Einer jungen Mutter von vier Kindern, die sich in einem finanziellen Engpass befindet, wird die Mutterschaftsentschädigung gestrichen, weil sie mit ausstehenden AHV- Beiträgen verrechnet wird.

AUSGANGSLAGE

Frau Wirz ruft bei der Ombudsstelle an. Sie hat eine Abrechnung erhalten, bei welcher der gesamte Betrag ihrer Mutterschaftsentschädigung für ihr viertes Kind mit den ausstehenden AHV-Beiträgen verrechnet wird.

Es sei in letzter Zeit nicht ganz einfach gewesen. Es habe finanzielle Engpässe gegeben. Deshalb konnten sie und ihr Mann die AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende nicht lückenlos bezahlen. Sie versteht aber nicht, weshalb die gesamte Mutterschaftsentschädigung nun mit dieser Schuld verrechnet wird. Sie möchte von der Ombudsstelle wissen, ob das so rechtens ist. Bei einer Lohnpfändung werde einem doch auch das Existenzminimum belassen. Die Mutterschaftsentschädigung sei doch ihr Einkommen.

Die Mitarbeiterin der Ombudsstelle verbleibt mit Frau Wirz so, dass die Ombudsstelle die rechtliche Situation prüft und sich wieder bei ihr melden wird.

SACHVERHALTSFESTSTELLUNG UND RECHTLICHE ABKLÄRUNGEN

Die Ombudsstelle stellt fest, dass es sich bei der Abrechnung, die Frau Wirz erhalten hat, nicht um eine Verfügung handelt, die angefochten werden kann. Es ist nicht ersichtlich, auf welche Grundlagen sich diese Verrechnung stützt.

Eine Nachfrage beim Bundesamt für Sozialversicherungen hilft weiter. Es gibt für die rechtliche Situation ein präzisierendes «Kreisschreiben über die Mutterschaftsentschädigung und die Entschädigung des andern Elternteils (KS MSEAE)» mit Verweis auf die Wegleitungen «zur Erwerbsersatzordnung (WEO)» und «über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)». Daraus wird ersichtlich, dass eine Ver-

rechnung der Mutterschaftsentschädigung grundsätzlich nur zulässig ist, sofern und soweit das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht unterschritten wird.

WEITERES VORGEHEN UND LÖSUNG

Die Ombudsstelle informiert Frau Wirz und erklärt ihr die rechtlichen Grundlagen.

Diese nimmt daraufhin selber mit der SVA Kontakt auf und bittet diese mit Verweis auf die Abklärungen der Ombudsstelle, die Abrechnung so anzupassen, dass das Existenzminimum beachtet wird. Da sie kein Gehör findet, ersucht sie auf Anraten der Ombudsstelle um eine anfechtbare Verfügung, damit sie gegen die vollständige Streichung der Mutterschaftsentschädigung Einsprache erheben kann. Erst der Einspracheentscheid der SVA bringt dann den gewünschten Erfolg. Frau Wirz wird das Existenzminimum ausbezahlt und nur der Rest ihrer Mutterschaftsversicherung mit den ausstehenden AHV-Beiträgen verrechnet.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch, dass bei Massenvorfahren mit Einsprachemöglichkeit oft vorschnell und ohne detaillierte Abklärungen entschieden wird, weil im Einspracheverfahren bei derselben Behörde das Gegenteil bewiesen werden kann, was dann oft zu einer Korrektur der ursprünglichen Verfügung führt. Nicht alle Betroffenen zeigen sich aber so kampfbereit wie Frau Wirz, da sie die rechtliche Situation oft nicht verstehen und auch nicht die Fähigkeit und Energie aufbringen, um für ihre Rechte einzustehen und eine Einsprache zu verfassen. Dank der Abklärung der Ombudsstelle hat es Frau Wirz alleine geschafft, ihre finanzielle Situation doch noch aus der Schieflage zu bringen.

FALLBEISPIEL 3

EIN FALL VON RACIAL PROFILING?

Ein minderjähriger türkischer Jugendlicher wird an einem Sonntagabend am kleinen Bahnhof seiner Wohnsitzgemeinde von der Polizei spontan angehalten und durchsucht.

AUSGANGSLAGE

Enes Kaya ist 17 Jahre alt und von türkischer Abstammung. Er lebt in einer kleineren Gemeinde im Baselbiet, macht eine Lehre als Schreiner und trifft sich gern mit seinen Kollegen. Enes Kaya meldet sich in den Sommerferien telefonisch bei der Ombudsstelle. Er erzählt, dass er sich am vergangenen Sonntagabend mit einem Kollegen am Bahnhof seiner Wohnsitzgemeinde aufgehalten hat, um am Getränkeautomat ein Getränk zu kaufen. Plötzlich sei ein Auto mit zwei Polizisten vorgefahren. Diese hätten bei ihnen ohne ersichtlichen Grund eine Personenkontrolle durchgeführt, die Taschen untersucht und den Körper abgetastet. Er und sein Kollege seien kooperativ gewesen, hätten sich nicht gewehrt. Man habe bei ihm Haschisch gefunden, das er zum Eigenkonsum bei sich getragen habe. Das Haschisch habe man eingezogen und gegen ihn Anzeige erstattet. Der Jugendliche versteht nicht, weshalb man an einem normalen Sonntagabend am Bahnhof bei ihm und seinem Kollegen spontan eine Personenkontrolle mit Durchsuchung durchgeführt hat. Er habe die beiden Polizisten gefragt, was der Grund der Kontrolle sei. Diese hätten gesagt, es sei eine Routine-Kontrolle. Da er mit dieser Antwort nicht zufrieden war, habe er nochmals nachgehakt, da meinte der Polizist, sie hätten genügend Erfahrung, um zu ahnen, wo es eine Kontrolle brauche. Der Fund des Haschisch zeige ja, dass man in seinem Fall Recht gehabt habe.

Am Telefon mit der Ombudsfrau wird spürbar, dass Enes Kaya in einer schwierigen Lebensphase ist. In der Lehre geht es zwar gut und seine Freundin hat viel Verständnis für ihn. Seit Corona plagen ihn aber Depressionen, die er mit regelmässigem Haschischkonsum bekämpft. Die Personenkontrolle und Durchsuchung durch die Polizei beschäftigen Enes Kaya sehr. Er fühlt sich rassistisch behandelt und glaubt, dass die spontane Personenkontrolle und Durchsuchung einzig aufgrund seines orientalischen Aussehens

erfolgt ist. Er will von der Ombudsfrau wissen, ob das Handeln durch die Polizei rechtens war. Auch weiss er nicht, was er nun wegen der Strafanzeige machen soll und bittet die Ombudsfrau um Unterstützung.

ZUSTÄNDIGKEIT UND TRIAGIERUNG MIT DER KINDEROMBUDSSTELLE SCHWEIZ

Die Ombudsfrau erklärt Enes Kaya, dass die Ombudsstelle BL für die Frage zuständig ist, warum die Polizei bei ihm und seinem Kollegen eine Personenkontrolle und Durchsuchung gemacht hat, und auch für die Abklärung, ob ein Fall von Racial Profiling vorhanden war. Für die Unterstützung von Enes Kaya im Strafverfahren ist demgegenüber die Ombudsstelle nicht zuständig. Die Ombudsfrau verweist Enes Kaya dafür an die Kinderombudsstelle der Schweiz, welche Kinder und Jugendliche bei drohenden Strafverfahren unterstützt und über ihre Rechte informiert. Auch rät sie dem Jugendlichen, für seine psychischen Probleme professionelle Hilfe zu suchen und gibt ihm auf seinen Wunsch hin die Adresse eines für ihn zuständigen Ambulatoriums.

ABKLÄRUNGEN DURCH DIE OMBUDSFRAU

Die Ombudsfrau klärt zunächst ab, unter welchen Voraussetzungen Personenkontrollen und Durchsuchungen durch die Polizei durchgeführt werden dürfen und wann ein Fall von Racial Profiling vorhanden ist.

Personenkontrollen stellen einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar und sind nur zulässig, wenn ein klarer sachlicher Grund vorhanden ist, etwa ein Tatverdacht oder eine Fahndung. Racial Profiling liegt dort vor, wo das Verhalten einer kontrollierten Person keinen Anlass zu einer Personenkontrolle bzw. Durchsuchung gibt, sondern äussere Merkmale wie Hautfarbe, vermutete Religionszugehörigkeit, Sprache oder Herkunft von vornherein als verdächtig erachtet werden und das alleinige oder primäre Kriterium für die Polizeikontrolle bilden. Eine solche Polizeikontrolle verstösst gegen die Rechtsgleichheit und das in der Verfassung verankerte Verbot der Diskriminierung. Dies selbst dann, wenn sich aus dieser Kontrolle ein strafrechtlich relevanter Zufallsfund ergeben sollte. Racial Profiling ist oft

unbewusst motiviert, d.h. es besteht keine rassistische Absicht, sondern das Handeln wird von unbewussten Vorurteilen und rassistischen Stereotypen geleitet. Häufig wird Racial Profiling institutionell damit legitimiert, dass aufgrund von Statistiken und Erfahrungswerten Personengruppen mit bestimmten äusseren Merkmalen vermehrt in bestimmte Delikte involviert seien, die Wirksamkeit der Methode sei damit bestätigt. Eine solche Begründung ist deshalb problematisch, weil sie ganze Personengruppen unter Generalverdacht stellt. Bei Betroffenen, die immer wieder aufgrund von äusseren Merkmalen kontrolliert werden, kann dies ein Gefühl der Erniedrigung auslösen. Auch zeigen verschiedene Studien, dass Profile, die sich hauptsächlich auf äussere Merkmale wie z.B. dunkle Hautfarbe beziehen, nicht immer wirksam sind und demgegenüber die Trefferquote z.B. bei Drogenkurieren verbessert wird, wenn die äusserlichen Merkmale ausgeklammert werden. Denn für Straftäterinnen und Straftäter, welche das äussere Merkmal nicht erfüllen und so nicht im Fokus der Polizei sind, stellt Racial Profiling immer auch ein Schlupfloch dar und erhöht die Chance, unentdeckt zu bleiben.

WEITERES VORGEHEN

In der Folge sucht die Ombudsfrau den Kontakt zur Polizei und bittet diese, über den Grund der spontanen Personenkontrolle bei und Durchsuchung von Enes Kaya zu berichten und zum Vorwurf der Diskriminierung Stellung zu nehmen. Auch möchte die Ombudsfrau wissen, wie die Polizei des Kantons BL generell mit dem Thema Racial Profiling umgeht und was sie unternimmt, um dieses im Alltag zu vermeiden.

Die Polizei erklärt in ihrer Stellungnahme, dass sie an jenem Sonntagabend eine Patrouillenfahrt an verschiedenen Bahnhöfen gemacht hätten. An den vergangenen Wochenenden seien entlang dieser Zuglinie immer wieder Selectautomaten beschädigt und aufgebrochen worden und habe es Fahrraddiebstähle gegeben. Zudem sei es in der Nachbargemeinde der Wohnsitzgemeinde von Enes Kaya in der Nacht zuvor zu einem Fahrzeugaufbruch durch eine junge Täterschaft gekommen. Zudem sei bekannt, dass die betroffenen Bahnhöfe als Drogenumschlagsorte benutzt würden. Sie hätten beim Vorbeifahren an einem dieser Bahnhöfe die beiden Jugendlichen entdeckt und den Eindruck gehabt, dass sich diese an einem Sonntagabend zur späten Abendstunde planlos dort aufhielten. Aufgrund des jungen Alters und der fortgeschrittenen Zeit seien sie auch nicht sicher gewesen, ob diese allenfalls aus einem Heim entwichen seien. Die Kontrolle der Jugendlichen sei keinesfalls rassistisch begründet gewesen. Die Vorgesetzten der zuständigen Polizisten können jedoch nachvollziehen, dass es für die Jugendlichen schwierig war, die Kontrolle ein-

zuordnen. Sie räumen in der Stellungnahme ein, dass die Kommunikation mit den Jugendlichen nicht optimal erfolgt ist. Man hätte ihnen durchaus die Gründe nennen können, weshalb die Kontrolle erfolgte, aus ermittlungstaktischen Gründen hätte nichts dagegengesprochen.

Die Ombudsfrau kommt aufgrund der Ausführungen der Polizei zum Schluss, dass es für die Personenkontrolle und Durchsuchung der Jugendlichen an jenem Abend einen sachlichen Grund gab und diese deshalb grundsätzlich rechtmässig war. Auch sieht sie keinen Anhaltspunkt für Racial Profiling. Enes Kaya und sein Kollege wurden nicht als einzige aus einer Gruppe von Menschen herausgepickt, um kontrolliert zu werden, was Anlass zu einem Verdacht auf Racial Profiling hätte geben können und zu einer Umkehr der Beweislast zulasten der Polizei geführt hätte.

In ihrer Stellungnahme betont die Polizei, dass sie das Thema Racial Profiling ernst nimmt und erläutert, was sie generell unternimmt, um im Polizeialltag Racial Profiling zu vermeiden. Racial Profiling ist im Kanton BL fester Bestandteil der Polizeiausbildung und wird auch anlässlich des Tagesrapportes im Rahmen von «Lernsnacks» wiederkehrend thematisiert und beleuchtet, um die Polizistinnen und Polizisten auf das Thema zu sensibilisieren.

ABSCHLUSS

Die Ombudsfrau dankt der Polizei für ihre Stellungnahme und ihre Ausführungen zum generellen Umgang mit dem Thema Racial Profiling und kontaktiert Enes Kaya, um ihm zu erklären, was die Gründe für die Personenkontrolle und Durchsuchung gewesen sind und warum aus ihrer Sicht kein Fall von Racial Profiling vorhanden war. Enes Kaya ist froh über die Rückmeldung. Er kann nun die Kontrolle endlich einordnen und hat nicht mehr das Gefühl, rechtswidrig und diskriminierend behandelt worden zu sein. Auch erzählt er stolz und glücklich, dass die Polizeikontrolle am Ende einen Sinn für ihn gehabt und zu einer positiven Wendung in seinem Leben geführt habe. Die Strafanzeige wegen Haschisch-Besitz habe dazu geführt, dass sich ein Sozialarbeiter der Jugendstaatsanwaltschaft um ihn gekümmert und ihm geholfen habe, mit dem Konsum aufzuhören. Auch habe er sich psychologische Hilfe geholt. Das Leben fühle sich wieder leicht an, er sei nun voller Energie, treibe viel Sport und sei motiviert, den Lehrabschluss zu machen. Die Ombudsfrau gibt dieses positive Feedback gerne an die Jugendstaatsanwaltschaft und die Polizei weiter.

FALLBEISPIEL 4

WIE WIRD IN DER SOZIALHILFE DER WERT DER HAUSHALTSFÜHRUNG BERECHNET?

Eine Sozialhilfebezügerin versteht nicht, warum der volljährige Sohn, der mit ihr zusammenwohnt, für die von ihr geleistete Haushaltsführung plötzlich Geld abgeben muss, da er aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation und der Behinderung seines Bruders selber tatkräftig im Haushalt mithelfen muss. Von der Sozialhilfebehörde erhält die Sozialhilfebezügerin lediglich ein Blatt mit Zahlen und einer Rechtsmittelbelehrung ohne jegliche Begründung («Budgetblatt»).

AUSGANGSLAGE

Frau Müller ruft bei der Ombudsstelle an. Sie wohnt mit ihren zwei erwachsenen Söhnen zusammen. Der eine Sohn bezieht eine IV-Rente und ist auch nachts auf ihre Unterstützung angewiesen. Der andere ist voll erwerbstätig und hilft der Mutter im Haushalt, da sie gesundheitlich angeschlagen ist und mit der Betreuung ihres behinderten Sohnes an ihre Grenzen kommt.

Sie bezieht schon länger Sozialhilfe und hat immer grosse Mühe, die Korrespondenz mit dem Sozialdienst und der Sozialhilfebehörde zu verstehen. Sie hat ein Schreiben mit Zahlen und einer Rechtsmittelbelehrung ohne jegliche Begründung («Budgetblatt») erhalten. Plötzlich werden ihr CHF 950 als Einkommen für die Entschädigung der Haushaltsführung für den noch bei ihr wohnhaften volljährigen erwerbstätigen Sohn von ihrer Sozialhilfeunterstützung abgezogen. Sie könne das nicht nachzuvollziehen, da er sehr viel im Haushalt mithelfe und sie keinesfalls alles für ihn mache. Sie habe beim Sozialdienst nachgefragt. Aber sie verstehe es immer noch nicht.

Die Mitarbeiterin der Ombudsstelle verbleibt mit Frau Müller so, dass die Ombudsstelle die rechtliche Situation prüft und sich wieder bei ihr melden wird.

SACHVERHALTSFESTSTELLUNG UND RECHTLICHE ABKLÄRUNGEN

Der Anspruch auf rechtliches Gehör sieht u.a. vor, dass im Entscheid ersichtlich ist, auf welche rechtlichen Grundlagen sich die Behörde stützt. Zudem müssen die Kriterien

sowie die ausschlaggebenden Überlegungen aufgeführt und nachvollziehbar sein.

Dem Budgetblatt, das Frau Müller erhalten hat, sind keine rechtlichen Grundlagen zu entnehmen. Deshalb muss die Mitarbeiterin der Ombudsstelle diese zuerst suchen und sich ein Bild machen. Das Sozialhilfegesetz sieht vor, dass einer unterstützten Person, welche für die im selben Haushalt lebenden erwerbstätigen Personen Haushaltsarbeit leistet, ein angemessenes Entgelt bei der Unterstützungsleistung in Abzug zu bringen ist. Dafür ist ein Höchstbetrag von CHF 950 vorgesehen. Die Entschädigung für die Haushaltsführung bemisst sich einerseits nach der zeitlichen Verfügbarkeit der Sozialhilfe beziehenden Person. Dabei müssen auch allfällige einschränkende gesundheitliche Gründe und die effektiv geleisteten Haushaltstätigkeiten beachtet werden. Andererseits ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der nicht unterstützten Person mit einer erweiterten Bedarfsberechnung zu ermitteln. Ebenfalls muss die Beteiligung der nicht unterstützten Person an der Haushaltsführung angemessen berücksichtigt werden. Der Sozialhilfebehörde kommt für die Festlegung der Entschädigung für die Haushaltsführung im Einzelfall ein Ermessen zu.

Da dem Budgetblatt keine Begründung für die Annahme des Höchstbetrages entnommen werden kann, ist die Ombudsstelle darauf angewiesen, für die Abklärung der Angemessenheit des Entscheids den Sozialdienst der Gemeinde zu kontaktieren. Dafür erteilt ihr Frau Müller die Zustimmung.

Die Ombudsstelle erfährt, dass Neuberechnungen den Sozialhilfebeziehenden lediglich mit einem Budgetblatt, das mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist, mitgeteilt werden. Eine Begründung und die rechtlichen Grundlagen werden darauf nicht aufgeführt. Es stellt sich ebenfalls heraus, dass im Zusammenhang mit der Bemessung der Haushaltsführungsentschädigung eine Auseinandersetzung mit den konkreten Umständen im Einzelfall nicht gemacht und einfach der höchstmögliche Abzug von CHF 950 vorgenommen wurde, ohne zu schauen, ob und in welchem Umfang

sich der Sohn effektiv an den Haushaltsarbeiten beteiligt. Ebenfalls wurde der schlechte gesundheitliche Zustand von Frau Müller und die zusätzliche Belastung mit der Betreuung des auch bei ihr wohnenden behinderten Sohnes bei der Berechnung des Pensums der Haushaltsführung ausser Acht gelassen.

Die Ombudsstelle kommt deshalb zum Schluss, dass aufgrund der fehlenden rechtlichen Grundlagen und Begründung, wie die Behörde zu ihrem Entscheid kam und welche Überlegungen ausschlaggebend waren, für die Annahme des Höchstbetrages von CHF 950 eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt, was eine Neu Beurteilung – und zwar mit einer Auseinandersetzung der konkreten Lebenssituation – durch die Sozialhilfebehörde notwendig machen würde.

WEITERES VORGEHEN UND LÖSUNG

Die Ombudsstelle informiert Frau Müller über das Ergebnis ihrer Überprüfung und nimmt in der Folge nochmals Kontakt mit dem Sozialdienst auf. Sie legt dar, weshalb aus ihrer Sicht der höchstmögliche Abzug für die Haushaltsentschädigung ohne Begründung und Auseinandersetzung mit der konkreten Lebenssituation von Frau Müller problematisch ist. Leider ist der Sozialdienst nicht einsichtig, weshalb Frau Müller selbständig Einsprache erhebt. Auch der Einspracheentscheid der Sozialhilfebehörde dieser Gemeinde nimmt die Vorbringen von Frau Müller nicht auf, weshalb sie den Entscheid an den Regierungsrat weiterzieht. Der Regierungsrat argumentiert identisch wie die Ombudsstelle, und Frau Müller bekommt Recht. Die Sozialhilfebehörde wird angewiesen, den angefochtenen Einspracheentscheid neu zu beurteilen.

In der neuen Verfügung der Sozialhilfebehörde, die sich an der konkreten Lebenssituation von Frau Müller orientiert und eine Begründung für die Höhe der Haushaltsentschädigung enthält (Erweiterte Bedarfsberechnung des erwerbstätigen Sohnes und wer macht tatsächlich was im Haushalt und wem kann wie viel Hausarbeit überhaupt zugemutet werden), wird Frau Müller nur noch die Hälfte des Höchst-

betrages für eine Haushaltsentschädigung für ihren volljährigen erwerbstätigen Sohn in der Höhe von CHF 475 von der Sozialhilfeunterstützung abgezogen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Leider konnte die Ombudsstelle vorliegend den Sozialdienst nicht davon überzeugen, dass im vorliegenden Fall die Rechtsgrundlagen verletzt worden sind. Deswegen war ein Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat notwendig, um Frau Müller zu ihrem Recht zu verhelfen. Glücklicherweise stösst die Ombudsstelle in den meisten Fällen auf offene Ohren, was diverse solche Rechtsmittelverfahren verhindert und Ressourcen spart.

FALLBEISPIEL 5

BÜRGERUNFREUNDLICHE STEUERVERWALTUNG

Herr Strübin beklagt sich über die Steuerverwaltung. Diese sei bürgerunfreundlich und würde sich weigern, eine Übersicht über die geschuldeten und geleisteten Steuerzahlungen zu liefern.

AUSGANGSLAGE

Herr Strübin wendet sich per Mail an die Ombudsstelle. Er ist unzufrieden mit der Dienstleistung der Steuerverwaltung, da er keine adäquate Auskunft über den Zahlungsstand seiner Steuerrechnungen erhalte und stattdessen bei jeder Nachfrage mit einem Stapel Steuerauszüge bedient werde. Er bemängelt den Service public und wünscht, dass die Ombudsstelle bei der Steuerbehörde eine grössere Kundenorientierung bewirkt.

ABKLÄRUNG DES SACHVERHALTS

Anhand der Mailkorrespondenz von Herrn Strübin ergibt sich folgender Sachverhalt: Herr Strübin hat Probleme, den Steuerauszug zu verstehen. Unklar ist für ihn, wie viel in welchem Jahr geschuldet ist und was er bereits beglichen hat. Deswegen wünscht er sich vom Steueramt, dass dieses seine einfache Tabelle ausfüllt und einträgt, was in welchem Jahr geschuldet ist, wie viel bereits bezahlt wurde und wie viel die allfällige Differenz ausmacht. Während seine Wohngemeinde die Tabelle anstandslos ausgefüllt hat, beisst er beim kantonalen Steueramt auf Granit. Bei seinen Anfragen erhält er nur den Steuerauszug, der für ihn nicht verständlich und folglich für sein Anliegen nicht dienlich ist. Auf Nachfrage erhält er die Antwort, die Steuerbehörde würde nur standardisierte Auswertungen machen. Wenn dies nicht reiche, müssten sich die Bürgerinnen und Bürger für eine individuelle Beratung an eine unabhängige Steuerberaterin/einen unabhängigen Steuerberater wenden. Da lupft es Herrn Strübin den Hut. Es könnten sich nicht alle Steuerzahlenden eine unabhängige Steuerberatung leisten. Was er wünsche, sei für Profis leicht zu erfüllen. Eine Klärung müsste auch im Interesse der Steuerbehörde sein und gehöre zum Service public.

WEITERES VORGEHEN UND ERLÄUTERUNGEN DER STEUERVERWALTUNG

Gemäss Ombudsgesetz ist es Aufgabe der Ombudsstelle, die Verwaltung zu bürgerfreundlichem Verhalten anzuregen. Vorliegender Fall betrifft diesen Bereich. Zudem erschliesst sich für die Ombudsfrau nicht, weshalb die Wohngemeinde von Herrn Strübin bereit ist, das von ihm erstellte Formular auszufüllen, die kantonale Steuerbehörde hingegen nicht. Mit Einverständnis von Herrn Strübin nimmt die Ombudsfrau Kontakt zum Verantwortlichen bei der kantonalen Steuerverwaltung auf. Dieser erläutert ihr, dass der Kanton für rund zweihundert Tausend Steuerpflichtige zuständig sei. Das Service Center müsse täglich eine grosse Menge an telefonischen Anfragen bewältigen. Eine Sonderbehandlung liege da schlicht nicht drin und würde sich sonst auch rasch herumsprechen. Dann müssten dauernd Ausnahmen gemacht werden. Die Steuerverwaltung habe auch klar keine Beratungsrolle. Im vorliegenden Fall habe er Herrn Strübin zu einem Telefongespräch eingeladen und bedauert es, dass dieser das verweigert habe. Beim Telefonat hätte er ihm die Angelegenheit mündlich erläutert, sodass Herr Strübin seine Tabelle gleich selber hätte ausfüllen können.

Da bei der Ombudsstelle die Thematik der Umbuchungen von geleisteten Steuerzahlungen aufs Folgejahr schon zu Fragen Anlass gab und auch aus Sicht der Ombudsfrau der Steuerauszug nicht einfach zu verstehen ist, spricht die Ombudsfrau die Bürgerfreundlichkeit des Steuerauszugs an. Der Verantwortliche bei der Steuerverwaltung gibt zur Auskunft, dass die Umbuchungen Anlass zu Nachfragen gäben. Vierzehn Kantone würden die Software nutzen, mit der der Kanton Baselland arbeite. Wegen der mangelnden Benutzungsfreundlichkeit seien sie an der Entwicklung eines einfacheren Systems. Dabei würden fortwährend die Feedbacks des Service Center einfließen. Ein Anliegen von Herrn Strübin scheint folglich bereits unabhängig in Angriff genommen worden zu sein.

Herr Strübin ist nicht zufrieden mit dem Ausgang seines Anliegens, weil er seine Tabelle seitens der kantonalen Steuerverwaltung nicht ausgefüllt bekommt. Dass das benutzungsunfreundliche System in Überarbeitung ist, – was ein weiteres Anliegen von Herrn Strübin ist –, vermag dies nicht aufzuwiegen.

SCHLUSSFOLGERUNG

Die Gegenwartsbesteuerung auf Kantons- und Gemeindeebene beruht auf einer provisorischen Vorausberechnung. Bei diesem System, das auch bei den allermeisten anderen Kantonen angewendet wird, ist es nicht einfach, den Überblick zu behalten. Daher begrüsst die Ombudsstelle die Einführung einer neuen Software, die im Sinn von mehr Bürgerfreundlichkeit einen besseren Überblick über die Steuerauszüge und damit über die bereits getätigten und noch zu tätigen Steuerzahlungen gibt. Im Sinn der Bürgerfreundlichkeit scheint ihr zudem wichtig, dass Bürgerinnen und Bürger die niederschwellige Möglichkeit haben, am Telefon Fragen zu ihrer Steuerrechnung zu stellen. Die Ombudsstelle geht jedoch mit der Steuerverwaltung einig, dass eine weitergehende individuelle Beratungsdienstleistung mit Tabelle ausfüllen die Kapazität der kantonalen Steuerverwaltung übersteigt und nicht in ihren Aufgabenbereich fällt. Auf diesem Hintergrund ist die Hilfestellung durch die Steuerverwaltung der Gemeinde als besonderes Entgegenkommen zu werten.

FALLBEISPIEL 6

ZURÜCK IN DIE ALTE KLASSE

Eltern nehmen ihren Sohn in einer Nacht- und Nebelaktion aus der Schulklasse des alten Wohnortes. Als es dem Jugendlichen in der Schule des neuen Wohnortes schlecht geht, wollen sie den Sohn wieder in die ursprüngliche Klasse am alten Wohnort schicken.

AUSGANGSLAGE

Im Frühjahr meldet sich Herr Leupin bei der Ombudsstelle. Er ist in grosser Sorge um seinen Sohn Noah. Noah sei bis im Spätherbst des vergangenen Jahres in die 2. Klasse der Sekundarschule der Gemeinde X gegangen. Aufgrund eines Hauskaufes habe er Noah und sich im November in der neuen Wohnsitzgemeinde Y angemeldet, wo er nun die Sekundarschule besuche. Dort sei er überhaupt nicht gut angekommen. Seine guten Leistungen seien massiv abgefallen, weil ihm das offene Lernklima nicht entspreche. Am alten Ort sei der Unterricht viel strukturierter gewesen. Da Noah eine ADHS Diagnose habe, habe ihm dies besser entsprochen. Seit dem Schulwechsel sei Noah depressiv. Er werde durch eine Psychologin begleitet, die geraten habe, Noah wieder in der alten Klasse einzuschulen. Die Eltern hätten sich auch durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) beraten lassen. Da sich die Renovation des Hauses verzögere, wohne die Mutter immer noch in der Gemeinde X und Noah sei mehrheitlich bei ihr. Sie würden nun Noah wieder in der Gemeinde X anmelden und wollten ihn dort in die alte Klasse schicken. Der Schulleiter verweigere aber die Rückkehr von Noah in die alte Klasse mit dem Argument, die Höchstzahl von 24 sei in der Klasse bereits erreicht. Da auch in keiner anderen Klasse Platz sei, wolle der Schulleiter Noah in eine Drittgemeinde Z in die Schule schicken. Herr Leupin kann die Argumentation des Schulleiters nicht verstehen. Vor dem Wegzug von Noah seien es in der alten Klasse auch über 24 Schülerinnen und Schüler gewesen. Für Noah sei eine Einschulung in einer Drittgemeinde aufgrund seiner sozialen Schwierigkeiten nicht zumutbar. Herr Leupin bittet die Ombudsstelle um Vermittlung.

WEITERES VORGEHEN

Die Juristin klärt zunächst mit dem Amt für Volksschule (AVS) ab, ob und unter welchen Bedingungen es möglich

ist, die gesetzlich vorgesehene Höchstzahl von 24 Schülerinnen und Schülern in einer Klasse zu überschreiten. Sie erhält die Auskunft, dass die Schulleitung die Kompetenz hat, beim AVS ein entsprechendes Gesuch, allenfalls mit Antrag auf Zusatzressourcen, einzureichen, wenn dies pädagogisch vertretbar ist.

Anschliessend sucht die Ombudsfrau das telefonische Gespräch mit dem Schulleiter der alten Schule. Dieser ist aufgrund der Wiederanmeldung von Noah in der alten Wohnsitzgemeinde X grundsätzlich für dessen Beschulung verantwortlich. Der Schulleiter ist über die Eltern von Noah ziemlich verärgert und winkt wegen dem Wechsel in die alte Klasse ab. Herr Leupin habe seinen Sohn im November Knall auf Fall von der Schule und der Gemeinde abgemeldet. Die Eltern hätten Noah aus der Schule herausgenommen, weil sie mit den Klassenlehrpersonen total unzufrieden gewesen seien. Es gäbe Anzeichen, dass Noah auch nach der Abmeldung weiterhin mehrheitlich bei seiner Mutter in der alten Gemeinde wohne. Noah habe sich im ersten Schuljahr in der Klasse schlecht integriert, im zweiten Jahr sei es dann besser gegangen, die Betreuung durch die Lehrerinnen sei aber auch dann noch intensiv gewesen. Die Eltern hätten die ADHS Diagnose verschwiegen und sich geweigert, einer Abklärung wegen Verdacht auf eine Autismusspektrumstörung zuzustimmen. Man habe auch den Eindruck, dass Noah unter Leistungsdruck gesetzt werde. Schon beim älteren Bruder hätten die Eltern das Progymnasium durchdrücken wollen. Die Kommunikation des Vaters mit den beiden Lehrerinnen und auch mit ihm als Schulleiter sei mehrfach unter der Gürtellinie gewesen, und das Vertrauen zwischen den Klassenlehrpersonen und den Eltern sei zerstört. Der Vater habe diesen Scherbenhaufen nun selber zu verantworten. Da alle Klassen in der Gemeinde X voll seien, müsse Noah bei einer Rückkehr in der Nachbargemeinde Z in die Schule gehen. Ihm sei das Wohl von Noah wichtig, er müsse aber auch an die Klassenlehrpersonen denken und habe ihnen gegenüber eine Fürsorgepflicht. Die Klasse sei bereits ohne Noah schon anspruchsvoll. Aufgrund der Bedenken der Ombudsfrau, dass es Noah bei einer Einschulung in einer Drittgemeinde mit

seinen sozialen Problemen noch schlechter gehen könnte, ist der Schulleiter bereit, mit den beiden Klassenlehrpersonen nochmals Rücksprache zu nehmen, signalisiert aber auch, dass es wohl beim ursprünglichen Entscheid bleiben wird. Er empfiehlt der Ombudsfrau, auf jeden Fall Kontakt mit dem Schulleiter der aktuellen Schule in der Gemeinde Y aufzunehmen, um mit ihm nach Lösungen zu suchen. Zugleich befürwortet er einen runden Tisch bei der Ombudsstelle unter Einbezug der Eltern und des anderen Schulleiters.

Die Ombudsfrau telefoniert daraufhin mit dem neuen Schulleiter der Gemeinde Y. Dieser schätzt die Nacht- und Nebelaktion der Eltern mit dem Wohnsitzwechsel ebenfalls als ungünstig ein. In der neuen Klasse sei die Integration von Noah tatsächlich nicht einfach. Bei Noah bestünde der Verdacht auf eine Autismusspektrumstörung, die Eltern würden aber eine Abklärung mit Hinweis auf die Einschätzung des Hausarztes verneinen. Auch die Klasse trage ihren Anteil zur mangelnden Integration von Noah bei, man habe deswegen die Schulsozialarbeit aufgeboden. Die Betreuung von Noah durch die neuen Klassenlehrerinnen sei intensiv, er bringe aber grundsätzlich gute Leistungen. Der neue Schulleiter ist offen für eine Rückkehr von Noah in die alte Schule, kann sich aber auch vorstellen, dass es für Noah besser ist, nicht schon wieder die Schule zu wechseln. Er kündigt an, mit dem Schulleiter der alten Schule das Gespräch zu suchen. Er findet einen runden Tisch bei der Ombudsstelle sinnvoll, damit man unter Einbezug der Eltern eine Lösung finden kann, und empfiehlt, auch den SPD dazu einzuladen.

Nach dem telefonischen Kontakt mit den beiden Schulleitern kontaktiert die Ombudsfrau den Vater und gibt ihm eine erste Rückmeldung. Das Gespräch ist konstruktiv. Die Ombudsfrau nimmt die Sorgen um den Sohn ernst, gleichzeitig gelingt es ihr, die schwierigen Kommunikationsthemen ansprechen und dem Vater aufzuzeigen, wie wichtig für Noah eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule ist.

RUNDER TISCH

Der runde Tisch unter Moderation der Ombudsfrau findet Ende April unter Beisein der Eltern, der beiden Schulleiter sowie einer Vertretung des SPD statt. Die Gesprächskultur ist offen und wohlwollend. Der Vater entschuldigt sich für seine verbalen Entgleisungen und die beiden Schulleiter zeigen Verständnis für die belastete Situation der Eltern und ihre grosse Sorge um Noah. Der Schulleiter der alten Gemeinde erklärt den Eltern, warum Noah nach Rücksprache mit den Klassenlehrerinnen nicht in die alte Klasse zurückkehren kann, was die Eltern nun akzeptieren können. Alle

Beteiligten kommen zum Schluss, dass es für Noah am besten ist, bis Ende des Schuljahrs in der bestehenden Klasse zu bleiben, dies unter sozialpädagogischer Begleitung. Noah soll aber nach den Sommerferien die Möglichkeit erhalten, in die Schule am alten Wohnort zurückzukehren und dort je nach Notenschnitt das Niveau P oder weiterhin das E zu besuchen. Eine Rückkehr in die alte Klasse ist jedoch nicht möglich. Für den definitiven Entscheid wird vereinbart, dass sich die beiden Schulleiter zusammen mit den Eltern vor den Sommerferien nochmals treffen. Bis dahin warten alle die Entwicklung von Noah in der neuen Schule ab.

SCHLUSS

Im Juni erhalten wir die Rückmeldung, dass Noah die dritte Sekundarstufe in der aktuellen Klasse in Y fortsetzen wird. Der folgende Auszug aus dem Mail des Vaters an alle Beteiligten zeigt, wie die Ombudsstelle bei verhärteten Fronten mit Pendeldiplomatie und gesichtswahrender Vermittlung zu einer für alle tragbaren Lösungsfindung beitragen kann. Der Auszug steht auch stellvertretend für ähnliche Rückmeldungen, die wir bei erfolgreichen Vermittlungen erhalten.

Sehr geehrte (Namen aller Beteiligten)

(...) Glücklicherweise hat Noah (Name geändert), was seine psychische Verfassung angeht, dank der Unterstützung aller Beteiligten das Größte überstanden und ist entschlossen, einen guten Abschluss zu erreichen. Er sieht nun Licht am Horizont. (...)

Wir sind überzeugt, dass dies Noah auf seinem Weg zu einer erfolgreichen beruflichen und schulischen Zukunft unterstützen wird. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten für ihr entgegengebrachtes Verständnis, ihre Bemühungen und die Unterstützung in dieser für Noah fast unerträglichen und für uns sehr schwierigen Zeit.

Ein besonderer Dank gilt Ihnen (Ombudsfrau) und Ihrem Team. Sie haben mit viel Fingerspitzengefühl und Engagement die schwierige Situation so formen können, dass alle zum Wohle des Kindes beigetragen haben.

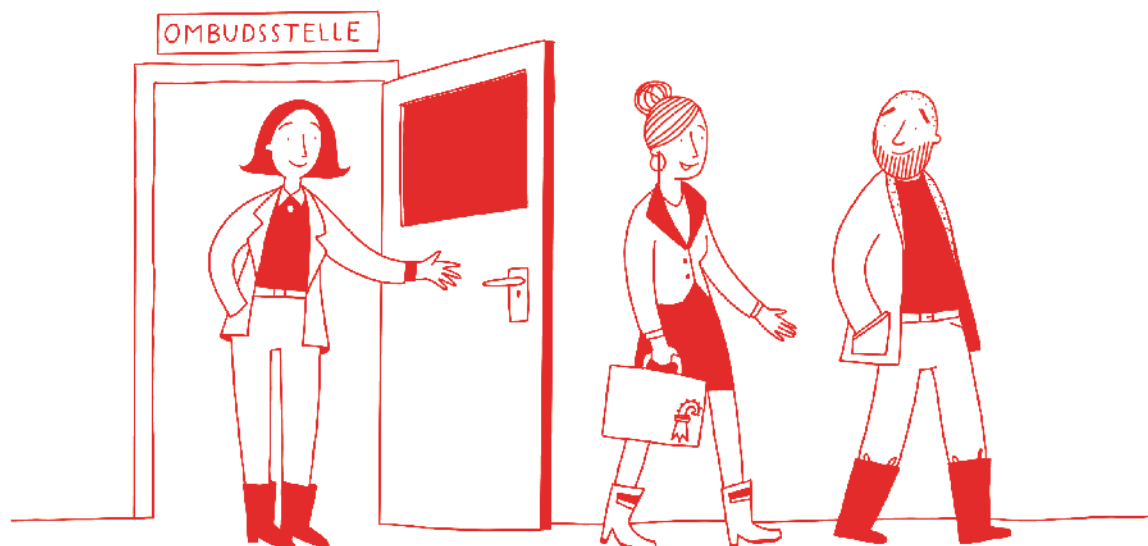
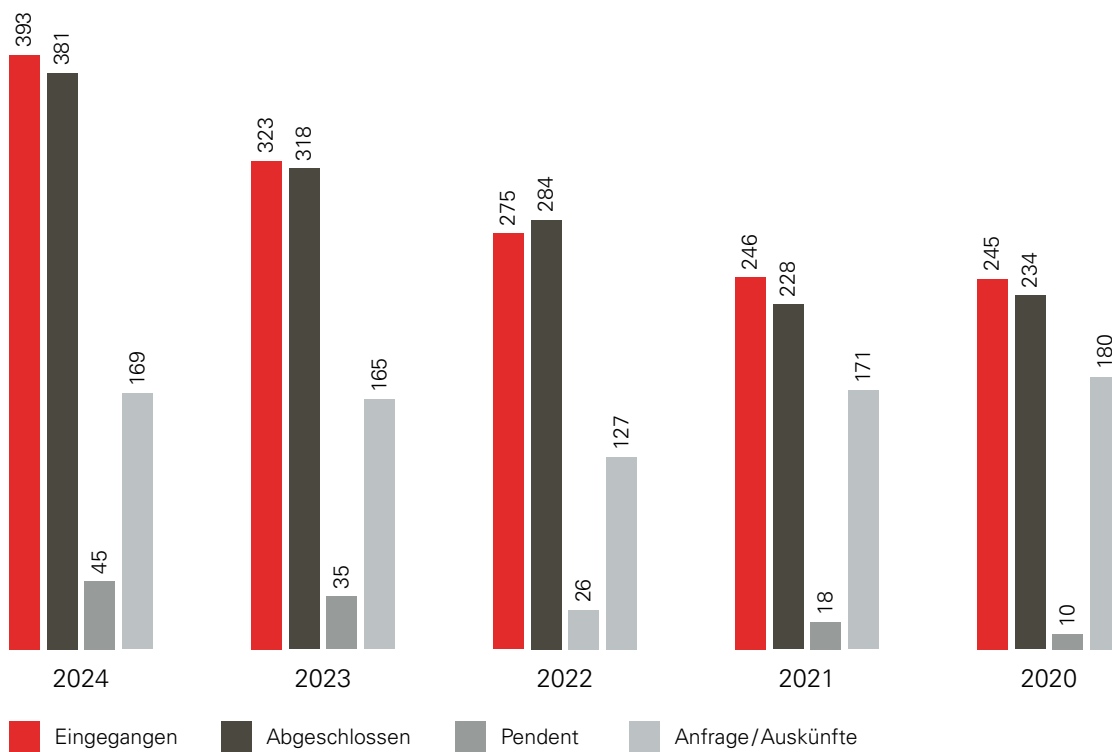
STATISTIK

Nachfolgend weist die Ombudsstelle die im Jahr 2024 eingegangenen und die im gleichen Jahr abgeschlossenen Fälle aus sowie jene, die noch pendent blieben. Dazu die Anzahl erteilter Auskünfte bei Anfragen, bei denen die Ombudsstelle nicht zuständig war und die Ratsuchenden an geeignete Beratungsstellen vermittelt hat. Die eingegangenen Fälle werden in verwaltungsextern und -intern unterteilt. Als externe Fälle zählen jene, bei denen sich Bürgerinnen und Bürger an die Ombudsstelle wenden, als interne die Personalfälle. Im Kanton Basel-Landschaft ist zudem von Interesse, ob sich die Fälle auf die Gemeinden oder die kantonale Verwaltung beziehen. Schliesslich legt die Ombudsstelle im Sinn einer transparenten Berichterstattung dar, wie sie die Geschäfte behandelt hat.

3

FÄLLE 2020 – 2024

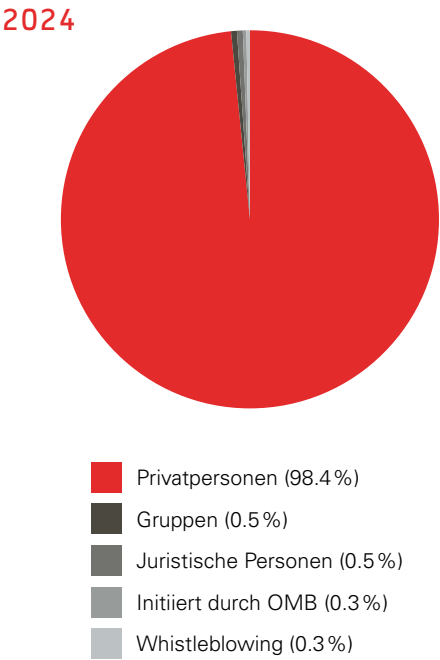
	2024	2023	2022	2021	2020
Eingegangene Fälle	393	323	275	246	245
Abgeschlossene Fälle	381	318	284	228	234
Pendente Fälle	45	35	26	18	10
Anfragen/Auskünfte	169	165	127	171	180



FÄLLE NACH KATEGORIEN

	2024	2023	2022	2021	2020
Eingegangene Fälle	393	323	275	246	245
Privatpersonen	387	315	272	238	243
Gruppen	2	2	–	2	2
Juristische Personen	2	2	1	8	2
Untersuchung initiiert durch OMB	1	1	2	–	–
Whistleblowing	1	3	–	–	–

Die Ombudsstelle kann von Amtes wegen auch selber tätig werden und eine Untersuchung einleiten. Das betraf im 2024 einen Fall, dazu gab es im Berichtsjahr einen Whistleblowing-Fall.

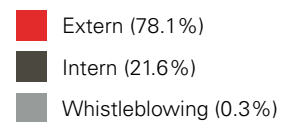
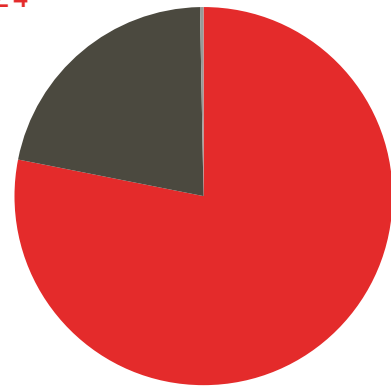


FÄLLE VERWALTUNGSEXTERN/ VERWALTUNGSINTERN

	2024	2023	2022	2021	2020
Eingegangene Fälle	393	323	275	246	245
Extern	307	242	210	199	209
Intern	85	78	65	47	36

Der von der Ombudsstelle initiierte Untersuchungsfall wurde den Kategorien verwaltungsextern/verwaltungsintern zugeordnet, demgegenüber wird der Whistleblowing-Fall separat erfasst.

2024



FÄLLE NACH BEZIRK

(GEMÄSS ANGEgebenEM WOHNORT)

	2024	2023	2022	2021	2020
Eingegangene Fälle	393	323	275	246	245
Arlesheim	163	112	101	78	88
Laufen	18	19	9	22	12
Liestal	82	54	73	61	64
Sissach	28	33	35	32	30
Waldenburg	22	25	12	13	13
Andere	78*	80	45	40	38

* In den meisten Fällen kann die Adresse erfragt werden. In der Kategorie «andere» handelt es sich bei 30 Fällen um eine Herkunft der Fälle von ausserhalb des Kantons. Wer sich von ausserhalb des Kantons gemeldet hat, hatte aus verschiedenen Gründen mit Behörden im Kanton Basel-Landschaft zu tun, zum Teil waren es auch Anliegen, welche eine Anstellung betrafen. Bei den restlichen 48 Fällen ist die Herkunft unbekannt, weil der Kontakt beispielsweise nur per Mail ohne weitere Angaben erfolgte oder beim Telefonat keine Gelegenheit zur Erhebung der Herkunft bestand. Nicht mitgerechnet sind hier die von der Ombudsstelle initiierte Untersuchung sowie der Whistleblowing-Fall.

FÄLLE NACH KANTON UND GEMEINDEN

	2024	2023	2022	2021	2020
Eingegangene Fälle	393	323	275	246	245
Kanton	180	142	125	109	94
Gemeinden	157	143	121	115	114
Gerichte	4	3	–	2	1
Öffentlich-rechtliche Institutionen	43	27			
Andere	9	8	29	20	31

FÄLLE NACH DIREKTIONEN

Die 180 den Kanton betreffenden Fälle werden nachfolgend den Direktionen zugeordnet und ob sie verwaltungsintern gemeldet wurden.

	2024	davon intern	2023	davon intern	2022	davon intern
Bau- und Umweltschuttdirektion (BUD)	13	3	18	7	12	3
Amt für industrielle Betriebe			2			
Amt für Raumplanung	1				1	
Amt für Umweltschutz und Energie			2		2	
Bauinspektorat	6		2		1	
Baurekurskommission	1		3			
Generalsekretariat	2		1			
Hochbauamt	2		6		4	
Tiefbauamt	1		2		4	
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	44	27	32	25	17	13
Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote	3		1		2	
Amt für Kultur			2		3	
Kantonsbibliothek	1					
Augusta Raurica	3					
Amt für Volksschulen	4		3		2	
Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen	2					
Berufsfachschulen	3					
Generalsekretariat	2					
Gymnasien und Fachmaturitätsschulen (FMS)	2					
Schulpsychologischer Dienst	1		2		1	
Schulleitungen (Sekundar I und II, Berufsfachschulen, Hochschulen)	21		24		9	
Schulrat	2					
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	21	3	17	3	16	6
Kantonales Sozialamt	4		2			
Personalamt			2		4	
Steuerverwaltung	15		12		11	
Dienstleistungszentrum	1					
Zentrale Informatik	1		1		1	
Sicherheitsdirektion (SID)	69	15	53	5	50	4
Amt für Justizvollzug	1		2			
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz	1		3			
Arxhof	4		1		2	
Amt für Migration und Bürgerrecht	19		17		14	
Motorfahrzeugkontrolle	2		2		2	
Polizei	18		7		16	
Staatsanwaltschaft	3		3		4	
Betreibungs- und Konkursamt	9		14		10	
Erbschaftsamt	11		3		2	
Grundbuchamt			1			
Zivilstandsamt	1					
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	32	6	22	1	25	6
Amt für Geoinformation	1				1	
Amt für Gesundheit	2				5	
KIGA	26		20		17	
Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen	3		2			
Ebenrain-Zentrum					1	
Generalsekretariat					1	
Besondere Behörden	1					
Landeskanzlei	1					

BEZUG DER FÄLLE IN DEN GEMEINDEN

Insgesamt gab es im Jahr 2024 157 Beschwerden, welche die Gemeinden betrafen, nachfolgend aufgeschlüsselt nach den kommunalen Behörden.

Gemeindebehörde	2024	davon intern	2023	davon intern	2022	davon intern
Gemeinderat	24	7	19	10	16	7
Gemeindeverwaltung	22	9	16	4	19	4
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde	34	2	34	2	24	–
Sozialdienst	23	–	10	–	–	–
Sozialhilfebehörde	29	–	30	–	44	–
Schulleitung	19	10	26	15	16	13
Schulrat	5	3	8	7	–	–
Bürgergemeinde	1	–	–	–	–	–

BEZUG DER FÄLLE ZU ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN INSTITUTIONEN

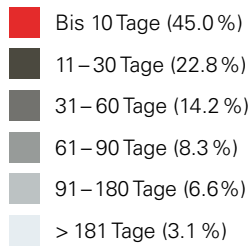
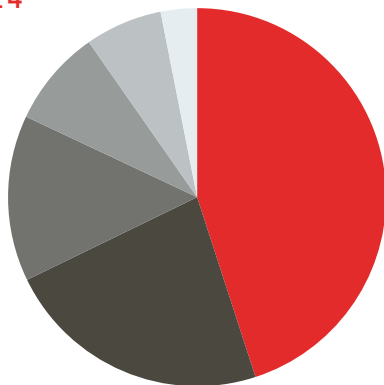
	2024	2023	2022	2021	2020
Gesamt	43	27	23	17	31
Basellandschaftliche Pensionskasse	–	1	–	2	–
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung	2	3	1	1	4
Sozialversicherungsanstalt (SVA) Basel-Landschaft	41	23	22	14	21

VERFAHRENSDAUER

Die nachfolgend ausgewiesene Verfahrensdauer betrifft die 351 Fälle, die im 2024 eingegangen sind und im selben Jahr abgeschlossen werden konnten.

	bis 10 Tage	11 – 30 Tage	31 – 60 Tage	61 – 90 Tage	91 – 180 Tage	> 181 Tage
2024	158 / 45.0 %	80 / 22.8 %	50 / 14.2 %	29 / 8.3 %	23 / 6.6 %	11 / 3.1 %
2023	139 / 48.3 %	77 / 26.7 %	35 / 12.2 %	20 / 6.9 %	13 / 4.5 %	4 / 1.4 %
2022	108 / 44.1 %	64 / 26.1 %	35 / 14.3 %	16 / 6.5 %	16 / 6.5 %	6 / 2.4 %
2021	70 / 30.7 %	49 / 21.5 %	39 / 17.1 %	22 / 9.6 %	19 / 8.3 %	7 / 3.1 %
2020	107 / 48.6 %	51 / 23.2 %	41 / 18.6 %	8 / 3.6 %	13 / 5.9 %	–

2024



ART DER BEARBEITUNG

Die nachfolgende Statistik bezieht sich auf die im 2024 abgeschlossenen 381 Fälle.

	2024	2023
Beratung		
Beratung	176 / 46.2%	169 / 53.1%
intern	57 / 15.0%	56 / 17.6%
extern	119 / 31.2%	113 / 35.5%
Beratung nicht zuständig	26 / 6.8%	19 / 6.0%
intern	2 / 0.5%	–
extern	24 / 6.3%	19 / 6.0%
Beratung, Kontakt zur Verwaltung, Beschwerdeprüfung		
Gutheissen der Beschwerde	26 / 6.8%	17 / 5.3%
intern	6 / 1.6%	5 / 1.6%
extern	20 / 5.2%	12 / 3.8%
Teilweise Gutheissen der Beschwerde	15 / 3.9%	9 / 2.8%
intern	–	–
extern	15 / 3.9%	9 / 2.8%
Abweisen der Beschwerde	48 / 12.6%	30 / 9.4%
intern	3 / 0.8%	1 / 0.3%
extern	45 / 11.8%	29 / 9.1%
Generelle Korrektur des Verwaltungshandelns nötig*	4 / 1.0%	5 / 1.6%
intern	3 / 0.8%	1 / 0.3%
extern	1 / 0.3%	4 / 1.3%
Beratung, Kontakt zur Verwaltung, Beschwerdeprüfung und Vermittlung		
Gutheissen der Beschwerde bzw. erfolgreiche Vermittlung	21 / 5.5%	14 / 4.4%
intern	8 / 2.1%	3 / 0.9%
extern	13 / 3.4%	11 / 3.5%
Teilweise Gutheissen der Beschwerde bzw. erfolgreiche Vermittlung	12 / 3.1%	9 / 2.8%
intern	3 / 0.8%	2 / 0.6%
extern	9 / 2.4%	7 / 2.2%
Abweisen der Beschwerde bzw. erfolglose Vermittlung	4 / 1.0%	5 / 1.6%
intern	2 / 0.5%	3 / 0.9%
extern	2 / 0.5%	2 / 0.6%
Rückzug der Beschwerde		
	48 / 12.6%	41 / 12.9%
intern	3 / 0.8%	2 / 0.6%
extern	45 / 11.8%	39 / 12.3%
Whistleblowing		
	1 / 0.3%	–
eintreten	1 / 0.3%	–
nicht eintreten	–	–

* In vier Fällen, bei denen es um eine Beschwerdeprüfung ging, empfahl die Ombudsfrau nicht nur eine individuelle, sondern eine grundsätzliche Korrektur des Verwaltungshandelns. Die entsprechende Mitteilung an die Beteiligten erfolgte in einem dieser vier Fälle mündlich, in drei schriftlich.

BETRIEBSRECHNUNG 2024

(GERUNDET)

Konto		Rechnung 2024	Budget 2024	Rechnung 2023	Budget 2023
30	Personalaufwand	446'000	431'000	424'000	417'000
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'000	43'000	36'000	43'000
36	Transferaufwand	1'000	1'000	1'000	1'000
	Budgetkredite	469'000	475'000	461'000	461'000
	Finanzaufwand	0	0	0	0
	Total Aufwand	469'000	475'000	461'000	461'000
	Ergebnis Erfolgsrechnung	469'000	475'000	461'000	461'000

IMPRESSUM

Herausgeberin

Ombudsstelle
Basel-Landschaft
Rheinstrasse 28
4410 Liestal
061 552 62 90
ombudsstelle@bl.ch

Ombudsfrauen

Béatrice Bowald, Dr. theol.
Vera Feldges, lic. iur., Advokatin

Juristische Mitarbeiterin

Martina Zentner Mangold, lic. iur., Advokatin

Administrative Mitarbeiterin

Maria Grazia Bloise

Gestaltung

Martina Wyss
www.mavy.ch

Illustrationen

Patricia Keller
www.pattriz.ch

Druck

WD&M
www.wd-m.ch

IGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLT
ERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIE
RAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT
NSSPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGE
UNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT
ATLICHKEIT RECHT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARE
KEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTS
IGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMES
Z FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT GER
VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAA
KEIT ERMESSENSSPIELRAUM RECHT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT
ATLICHKEIT RECHT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARE
ESSENSSPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS E
SPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLI
RAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUND
T VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT RECHT BILL
ATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAI
UNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT
CHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARE
CHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT
NZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT
AUM BILLIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BI
TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT RECHT VERHÄL
BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VER
M BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT V
NSSPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ RECHT ERECHTIGKE
KEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTS
HKEIT ERMESSENSSPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ F
BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GER
KEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT E
ELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREU
SSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDL
M BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT V
SPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERF
KEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTS
EIT RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLI
JEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM
BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT GERECHTIGKEIT
SMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT
GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM
LIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄL
ERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILL
ATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM RECHT BILLIGKEIT TRANSPARE
SMÄSSIGKEIT GERECHTIGKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT
KEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TR
NSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUND
LIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT FAIRNE
PARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT
S BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN G
EIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM RECHT VERHÄLT
NESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT RECHT ERMESSENSSPIELRAUM RECH
ÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICH
TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄ
GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM
I BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VER
RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT
EIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTS
ATLICHKEIT RECHT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARE
KEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTS
IGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMES
Z FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT GER
T VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMESSENSS
RECHT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICHKEIT ERMES
SSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDL
HT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT
T TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄ
T TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREUNDLICHKEIT VERHÄLTNISSMÄ
EIT RECHTSSTAATLICHKEIT RECHT BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIR
SENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNESS BÜRGERFREU
HÄLTNISSMÄSSIGKEIT VERTRAUEN GERECHTIGKEIT RECHTSSTAATLICH
LICHKEIT ERMESSENSSPIELRAUM BILLIGKEIT TRANSPARENZ FAIRNE